

89. Beschwerde einer zum Armenrechte zugelassenen Partei gegen den Beschluß, durch welchen die Erhebung eines Zeugen- oder Sachverständigenbeweises von der Hinterlegung eines von der armen Partei einzuzahlenden Vorschusses abhängig gemacht ist.

G.B.D. §§ 107. 118. 344. 367.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1898 i. S. R. (Kl.) w. M. (Bekl.). Beschr.-Rep. VI. 185/98.

I. Oberlandesgericht Posen.

Gründe:

„Der Klägerin ist für die Berufungsinstanz das Armenrecht bewilligt. Auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1898 erging ein Beschluß, durch welchen die Vernehmung eines Sachverständigen angeordnet, zugleich aber (zu II) die Erhebung des Beweises davon abhängig gemacht wurde, daß die Klägerin, als Beweisführerin, binnen 8 Wochen einen Auslagenvorschuß von 50 M zahle. Der Antrag der Klägerin vom 28. Juni 1898, sie ihrer Armut wegen von dieser Vorschußpflicht zu befreien, wurde durch den Beschluß vom 5. Juli 1898, ohne daß der Klägerin das Armenrecht entzogen wurde, abgelehnt, weil die durch das Armenrecht erlangte Befreiung von der Berichtigung von Gebühren und Auslagen sich nicht auf den Vorschuß beziehe, zu dessen Einforderung das Prozeßgericht nach § 344 C.P.D. zur Sicherung der Staatskasse gegen die Nachteile aus unbegründeten oder frivolen Beweisansprüchen ermächtigt sei.

Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Sie setzt sich in Widerspruch mit § 107 Ziff. 1 C.P.D. Die danach der armen Partei zustehende einstweilige Befreiung von der Berichtigung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen bezieht sich zweifellos auch auf die vorschußweise Deckung dieser Auslagen, wo solche Deckung in den Gesetzen vorgesehen ist (§ 84 G.R.G., §§ 344, 367 C.P.D.; vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 23 S. 355, sowie Beschluß des Reichsgerichtes vom 15. Januar 1896, Juristische Wochenschrift von 1896 S. 102 Nr. 3). Mit Unrecht hält das Oberlandesgericht den § 107 Ziff. 1 C.P.D. für die allgemeine Vorschrift, von welcher § 344 daselbst eine Ausnahme bilde, da die Sache sich umgekehrt verhält. Von der allgemein ausgesprochenen Vorschußpflicht (die im Falle des § 344 allerdings vom Ermessen des Prozeßgerichtes abhängt) ist die arme Partei zufolge der das Armenrecht regelnden speziellen Bestimmungen einstweilen befreit.

Die Beschwerde, mit welcher die Klägerin die Entziehung der im Armenrechte liegenden Befugnis rügt, den Prozeß ohne Berichtigung

der Auslagen führen zu dürfen, ist nach § 118 C.P.D. zulässig und nach Vorstehendem begründet. Es kann hinsichtlich der Zulässigkeit keinen Unterschied machen, ob das Armenrecht in seiner Totalität entzogen, oder nur eine darin liegende Befugnis versagt wird. Auf die Frage, ob der Beschluß aus § 344. 367 C.P.D. in anderen Fällen der Beschwerde unterliegt, braucht nicht eingegangen zu werden.

Die Beschlüsse vom 10. Juni 1898 zu II und vom 5. Juli 1898 waren danach aufzuheben.“